



HESSISCHER LANDTAG

18. 12. 2024

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD)
und Pascal Schleich (AfD) vom 06.05.2024**

Handynutzung an hessischen Schulen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Immer mehr europäische Nachbarländer Deutschlands entschließen sich dazu, die Benutzung von Smartphones an ihren Schulen zu beschränken (zum Beispiel Niederlande) oder grundsätzlich zu verbieten (zum Beispiel Dänemark, Frankreich, Italien, Großbritannien). Zumeist sind Gewalt, Mobbing- oder Betrugsvorfälle durch Schüler der Anlass für diese Entscheidung. Auch in Deutschland wird die Nutzung von Handys an den Schulen immer kritischer wahrgenommen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Nutzung von digitalen Endgeräten wie beispielsweise von Smartphones oder Tablets gehört zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Für die Landesregierung ist daher der sichere und verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten ein zentraler Bestandteil der schulischen Medienbildung, um etwa Unterrichtsstörungen zu vermeiden und um Cybermobbing oder den Austausch jugendgefährdender Inhalte vorzubeugen.

Daher stellt das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen den Schulen vielfältige Maßnahmen zum präventiven Jugendmedienschutz und zum Medienkompetenzaufbau zur Verfügung, um einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit digitalen Medien zu fördern.

Ein Schwerpunkt im Bereich der Medienbildung liegt auf der Beratung von Schulen und der Qualifizierung der Lehrkräfte. Zu nennen ist exemplarisch die mehrtägige Fortbildungsreihe für Lehrkräfte zur Ausbildung zu „Jugendmedienschutzberaterinnen und -beratern“ und zu „Medienschutzberaterinnen und Medienschutzberatern an Grund- und Förderschulen“. Weiterhin bietet die Hessische Lehrkräfteakademie spezifische Fortbildungen an, um Lehrkräfte zu Fragestellungen des Jugendmedienschutzes und deren unterrichtliche Umsetzung zu qualifizieren. Dazu gehören unter anderem die Themen Verschwörungsmythen, Methoden gegen Hass im Netz oder Digialethik.

Zudem stehen an allen Staatlichen Schulämtern mit den Fachberaterinnen und Fachberatern für die Medienbildung Ansprechpersonen für den Jugendmedienschutz zur Verfügung. Auch die mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 eingerichtete Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen fungiert als zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um die kompetente Mediennutzung.

Im Bereich des schulischen Medienkompetenzaufbaus kooperiert das Land auch mit externen Partnern. Beispielsweise bestehen mit dem Hessischen Rundfunk (hr) und der Medienanstalt Hessen Kooperationsverträge zur Förderung von schulischen Projekten zum Medienkompetenzaufbau von Schülerinnen und Schülern sowie für einschlägige Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte.

Die Angebote werden fortlaufend unter Berücksichtigung der Bedarfslagen an den Schulen weiterentwickelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Bewertet die Landesregierung das Benutzen von Smartphones durch Schüler während der regulären Schul- und Unterrichtszeiten als problematisch? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 3 Vor dem Hintergrund, dass laut einer britischen Studie Schulen, welche Mobiltelefone komplett verbieten, doppelt so häufig mit „hervorragend“ bewertet werden als Schulen ohne ein Verbot und Kinder an weiterführenden Schulen mit Verbot ein bis zwei Noten besserabschneiden: Hält die Landesregierung ein Verbot für die Nutzung von Mobiltelefonen während der Schulzeit für sinnvoll? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 4 Welche landesweit einheitlichen Bestimmungen zur Nutzung von Smartphones durch Schüler im Unterricht gelten in Hessen?
- Frage 5 Welche landesweit einheitlichen Bestimmungen zur Nutzung von Smartphones durch Schüler auf dem Schulgelände gelten in Hessen?

Die Fragen 1 sowie 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es obliegt den einzelnen Schulen nach § 129 Nr. 12 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), in ihrer Schulordnung festzulegen, ob die Handynutzung verboten oder unter welchen Bedingungen Mobiltelefone in der Schule benutzt werden dürfen. Die Schulen sind angehalten, klare Regeln zu vereinbaren und die Handynutzung mit ihren Risiken im Rahmen der schulischen Medienbildung zu thematisieren, um Störungen im Unterricht und im Schulalltag sowie strafbare Handlungen zu vermeiden.

Zudem kann die Lehrkraft nach § 82 Abs. 1 HSchG im Fall von Unterrichtsstörungen den Schülerinnen und Schülern Mobiltelefone als pädagogische Maßnahme zeitweise wegnehmen. In der Regel ist es am Ende des Unterrichtstages gemäß § 64 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben. Die Rückgabe kann bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch über die Eltern erfolgen. Benutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Mobiltelefon als ausdrücklich nicht zugelassenes Hilfsmittel bei einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung, so ist dieses Verhalten als Täuschung oder auch als Täuschungsversuch zu werten.

Anstelle eines generellen Verbots wird seitens des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb) die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Mobiltelefonen und anderen digitalen Medien als zielführend erachtet und in den Schulen verfolgt, damit Schülerinnen und Schüler lernen, die Medien reflektiert zu nutzen. Mit der Handreichung zum Jugendmedienschutz stehen den hessischen Schulen Leitlinien zur Handynutzung in der Schule sowie exemplarische Handynutzungsordnungen zur Verfügung.

Zur Unterstützung bei der Erarbeitung eines schulischen Medienbildungskonzepts steht den Schulen der Praxisleitfaden „Medienkompetenz – Bildung in der digitalen Welt“ zur Verfügung. Ergänzend werden die Schulen über die Staatlichen Schulämter bei der Erstellung und Fortentwicklung ihrer Medienbildungskonzepte durch die Fachberatung Medienbildung unterstützt und können über die Hessische Lehrkräfteakademie Unterstützung für pädagogische Tage zur medienpädagogischen Konzeptarbeit anfordern.

In Abhängigkeit der pädagogischen Einbindung von Smartphones in den Unterricht können diese an geeigneter Stelle – in Abhängigkeit vom jeweiligen Unterrichtsgegenstand – gewinnbringend für den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Die Nutzung von Smartphones und sonstigen digitalen Endgeräten muss in der Schule jedoch zielgerichtet und nach klar vorgegebenen Regeln erfolgen. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen der jeweiligen Schulform zu berücksichtigen. Hierfür bildet das schulische Medienbildungskonzept den pädagogischen Rahmen.

- Frage 2 Erkennt die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der gestiegenen Anzahl von Gewalt- und Mobbingfällen an hessischen Schulen und dem Benutzen von Smartphones während der Schul- und Unterrichtszeiten? Die Antwort bitte begründen.

Dem HMKb liegen keine Erkenntnisse bezüglich des in der Fragestellung genannten Zusammenhangs vor.

- Frage 6 Welche schulischen Bestimmungen gelten für die regelkonforme Nutzung von KI-Programmen wie ChatGPT durch Schüler im Unterricht?

Die Nutzung von KI-Anwendungen im Unterricht ist nicht verpflichtend. Lehrkräfte können selbst entscheiden, ob sie solche Anwendungen einsetzen wollen.

Für den regelkonformen Einsatz von KI-Programmen wie ChatGPT durch Schülerinnen und Schüler im Unterricht gelten spezifische schulrechtliche Bestimmungen. Wesentliche Regelungen zur Nutzung digitaler Anwendungen, zu denen auch KI-basierte Content-Generatoren zählen, befinden sich in den §§ 83 ff. HSchG, im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) sowie in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Damit Schulen das Potenzial der Künstlichen Intelligenz sicher nutzen können, erhalten sie Orientierung mit der Handreichung „Künstliche Intelligenz (KI) in Schule und Unterricht“. Diese gibt Lehrkräften ausführliche Informationen zum rechtskonformen Einsatz von KI-Anwendungen. Hierbei müssen insbesondere Vorgaben des Datenschutzes, des Urheberrechts und des Persönlichkeitsrechts beachtet sowie personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern geschützt werden. Diese Anforderungen ergeben sich aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Es ist ferner darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schülern, die keine KI-Anwendung nutzen, hierdurch kein Nachteil entsteht.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die teilweise oder vollständig auf den Einsatz einer KI-Anwendung zurückgeführt werden können, müssen die üblichen Grundsätze der Leistungsbewertung beachtet werden, wie sie in den §§ 26 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) festgelegt sind. Die Nutzung einer KI-Anwendung ist dabei kenntlich zu machen. Bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen gelten die entsprechenden Regelungen der Schul- und Prüfungsordnungen, wie beispielsweise § 31 VOGSV oder § 30 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).

Frage 7 Welche spezifischen Aufklärungsprogramme sind bereits vorhanden, um Schüler über den verantwortungsbewussten Umgang mit Mobiltelefonen aufzuklären? Bitte Auflistung nach Programmnamen, Anbieter, Teilnehmeranzahl der letzten drei Schuljahre sowie dem jeweils veranschlagten Kostenrahmen

Ergänzend zur schulischen Medienbildung bietet das HMKB für die 5. Klassen das auch digital zur Verfügung stehende Mobbing- und Cybermobbingpräventionsprogramm „Gemeinsam Klasse sein!“ in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse (TK) an, in dem auch über den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und Handys informiert wird. Seit dem Start im September 2020 nehmen aktuell mehr als 150 Schulen an diesem Programm teil. Die Kosten trägt die TK.

Allen Schulen und Lehrkräften steht zudem die Handreichung zum Jugendmedienschutz zur Verfügung. Sie gibt Lehrerinnen und Lehrern einen Überblick über Fragen zum Umgang mit digitalen Medien und unterstützt diese bei der Behandlung der Themen im Unterricht. Darüber hinaus gibt die Handreichung Hilfestellung für die Auseinandersetzung mit negativen Begleitphänomenen der digitalen Kommunikation. Sie enthält auch Beispiele für Handynutzungsordnungen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu den Fragen 1 sowie 3 bis 5 verwiesen.

Frage 8 Welche spezifischen Präventionsprogramme sind bereits vorhanden, um Schülern die gewaltlose Lösung von Konflikten aufzuzeigen? Bitte Auflistung nach Programmnamen, Anbieter, Teilnehmeranzahl der letzten drei Schuljahre sowie dem jeweils veranschlagten Kostenrahmen.

Konfliktlösungsfähigkeit ist eine zentrale Kompetenz für das gesellschaftliche Miteinander – sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich. Den Lehrkräften kommt bei der gewaltlosen Lösung von Konflikten eine besondere Vorbildfunktion zu, indem sie Schülerinnen und Schülern gezielt eine gewaltfreie Konfliktlösung vorleben und konstruktive Lösungswege aufzeigen, was zu einer Verbesserung des Lernklimas der Schule insgesamt führt. Daher entwickeln in Hessen alle Lehrkräfte bereits im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes pädagogisch umsichtige Handlungsstrategien im Umgang mit Konflikten.

Darüber hinaus bietet das HMKB – neben zahlreichen anderen Programmen, die auf verschiedene Weise gewaltpräventiv wirken – allen hessischen Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften eine zertifizierte Weiterbildung zur Schulmediatorin oder zum Schulmediator an sowie weitere ergänzende Fortbildungsangebote wie die Schülermediatorencoaches oder die Friedensbrücke. Diese Angebote ermöglichen es ihnen, Schülerinnen und Schülern gezielt die gewaltfreie Konfliktlösung vorzuleben und konstruktive Lösungswege aufzuzeigen. Durch die Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen aller Beteiligten dienen sie auch der Verbesserung der Konfliktkultur und des Lernklimas an Schulen. In der modularen Ausbildung zur Schulmediatorin oder zum Schulmediator werden Kenntnisse, Methoden und Techniken der Konfliktanalyse vermittelt und die Fähigkeit eingeübt, Konflikt- und Beratungsgespräche im pädagogischen Alltag zu führen. Die berufsbegleitende Qualifizierung erstreckt sich in der Regel über zwei bis vier Jahre und umfasst insgesamt 125 Stunden.

Die Anzahl der umgesetzten Module der berufsbegleitenden Qualifizierung im Programm Schulmediation im Zeitraum von 01.01.2020 bis zum 15.05.2024 können der Anlage entnommen werden.

Alle Angebote im Themenfeld Schulmediation und konstruktive Konfliktbearbeitung sind für die Schulen und die Teilnehmenden kostenfrei.

Die Präventionsprojekte der Medienanstalt Hessen, wie das „Internet-ABC“ Hessen und „Webklicker – Wir klicken clever!“ oder „Clever digital!“ sensibilisieren Schülerinnen und Schüler altersgerecht in der selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Internetnutzung. Im Rahmen der Projekte werden die Themen Cybermobbing oder auch der kritische Umgang mit Informationen aus dem Netz behandelt. In die Projekte eingeschlossen sind sowohl eine Lehrkräftefortbildung als auch ein Elternabend. Die Angebote werden jährlich mit rund 140.000 Euro gefördert.

Der hr stellt Lehrkräften pädagogische Materialien digital zur Verfügung und veranstaltet für sie medienpädagogische Fortbildungsmaßnahmen in Form von pädagogischen Tagen, die sich auch mit Fragen des Jugendmedienschutzes befassen. Beispielsweise werden den hessischen Schulen über das Projekt „What’s Web“ jugendnahe Videoclips zur Verfügung gestellt, die auf Chancen und Gefahren im Internet aufmerksam machen. Dabei werden Themen wie Netiquette, Cybermobbing und der Umgang mit persönlichen Daten und Bildern im Netz behandelt. Diese sollen zur Aufklärung und Selbstreflexion beitragen. Zusätzlich stehen themenspezifische Materialien für den Einsatz der Filme im Unterricht zur Verfügung. Die Angebote werden jährlich mit rund 70.000 Euro und einer halben Abordnungsstelle gefördert.

Wiesbaden, 26. August 2024

Armin Schwarz

Anlage

Modul	Häufigkeit der Umsetzung	Kosten Trainerinnen und Trainer pro Seminar	Anzahl Teilnehmende	Anzahl der teilnehmenden Schule
Modul 1: Grundlagenseminar konstruktive Konfliktbearbeitung	13	3000-4000 €	172	145
Modul 2: Aufbauseminar Mediation	7	3000-4000 €	84	79
Modul 3: Konfliktbearbeitung in Klassen und Gruppen	4	5000-6000 €	53	43
Modul 4: Umsetzung Schulmediation in der Praxis	4	1.800 €	55	45
Modul 5: Supervision und Zertifizierung	individualisierter Prozess	800 € für die Supervision 250 € pro Zertifizierung	14	14
Schülermediatoren- coaches	5	3.000 €	59	53
Friedensbrücke	3	1.800 €	51	34